Objekttyp:	BookReview
Zeitschrift:	Wohnen
Band (Jahr):	28 (1953)
Heft 8	

10.08.2024

## Nutzungsbedingungen

PDF erstellt am:

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

schlechterdings nicht vereinbar, ganz offensichtlich unrichtig und daher willkürlich ist.

Die Vorinstanz erklärt nun, das Interesse der Mietsleute Hanna und Ulrich an der Erhaltung der bisherigen Größe und Raumeinteilung ihrer Wohnungen sei größer als das der Vermieterin am Einbau eines Liftes, Badezimmer und WC. Was den Einbau eines Personenaufzuges anbelangt, so kann die Hauseigentümerin ihre Willkürbeschwerde nicht damit begründen, daß die Mieter von Geschäftslokalitäten im Hause wegen der Warentransporte den Lift als dringend notwendig bezeichnen. Geplant ist eben nicht ein Warenlift, sondern ein Personenlift, und es ist darum nicht willkürlich, wenn die Zürcher Behörden es ablehnten, mit Rücksicht auf Warentransporte der Geschäftsfirmen im Hause den Mietern zuzumuten, entweder den Verlust eines Zimmers in ihrer Wohnung und Erhöhung des Mietzinses oder dann die Kündigung in Kauf zu nehmen. Ebensowenig war es willkürlich, wenn das Interesse der Wohnungsmieter am Nichteinbau des Personenaufzuges als schützenswerter galt als das entgegengesetzte Interesse der Vermieterin und einzelner anderer Mieter, für welche die Erstellung keine Notwendigkeit, sondern lediglich eine Bequemlichkeit bedeutet, die gegenüber dem Interesse der Wohnungsmieter untergeordnet ist, die ein Zimmer verlieren müßten. Die Mieterin Hanna wohnt zusammen mit ihrer Schwester, deren Ehemann und Kind sowie einem Untermieter, der Mieter Ulrich besitzt eine fünfköpfige Familie (Ehefrau und drei Kinder).

Verschiedene, erst in der staatsrechtlichen Beschwerde von der Vermieterin neu aufgestellte Behauptungen konnten entsprechend den Vorschriften des Organisationsgesetzes zur Bundesrechtspflege vom Bundesgericht nicht gehört und nicht berücksichtigt werden. Speziell durften Warentransporte bei der Interessenabwägung außer acht bleiben. Die Vermieterin behauptet aber auch nicht, daß ihr ein Schaden durch Verlust von Mietern entstehen könnte, wenn sie den geplanten Personenaufzug nicht einbauen könne. Um so mehr durfte die Vorinstanz bei der Interessenabwägung das Interesse der Mieter an der Erhaltung ihrer geräumigen und billigen Wohnungen für das schutzwürdigere halten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Wohnungsmieter kein eigenes Bad besitzen, sondern auf die Benützung eines gemeinschaftlichen Badezimmers, ebenso eines gemeinsamen WC angewiesen sind, was allerdings die Annehmlichkeit des Besitzes eigener solcher Räume nicht zu ersetzen vermag. Anderseits aber liegt auch hierin keine Willkür der kantonalen Behörden, wenn sie annahmen, daß dieser Nachteil nicht ausreiche, um eine Verletzung des schutzwürdigen Interesses jener Mieter an der Beibehaltung ihrer bisherigen Wohnungen zu rechtfertigen, wenigstens solange, als sich keiner der davon betroffenen Mieter daran stößt. Das geschah aber nicht.

## LITERATUR

«Internat.genossenschaftliche Rundschau», Nr.6/7, 1953, ist als Spezialnummer erschienen und befaßt sich mit dem genossenschaftlichen Wohnungsbau.

Aus dem Inhalt: Genossenschaften und Wohnungsbau, W. P. Watkins. Der Wohnungsausschuß des IGB, Thor Pedersen. Genossenschaftliche Beschaffung von Baumaterial, Aage Christensen. Selbsthilfegedanke und Wohnungsbau in den Tropen. Wohnungsbaugenossenschaften in Schweden, Sven Wallander. Genossenschaftliches Wohnungswesen in Finnland, J. Jalava. Vorteile des genossenschaftlichen Bauens und Wohnens, Dr. W. Ruf, usw.

Zu beziehen zum Preise von Fr. 1.50 beim Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, Schloßtalstraße 42, Winterthur.

**«L'Habitation»**, juillet 1953. Sommaire: Où en est l'étude du problème du logement dans le canton du Vaud. L'habitation à Lausanne. Meubles et décorations. L'aération. Informations, Renseignements. — Administration: Avenue de Tivoli 2, Lausanne.

## Schweizerisches Jugendschriftenwerk

Vor kurzem sind wieder vier neue SJW-Hefte herausgegeben worden. Die reich illustrierten, spannend geschriebenen SJW-Hefte, die sich bei der Jugend größter Beliebtheit erfreuen, können bei Schulvertriebsstellen, an Kiosken, in Buchhandlungen oder bei der Geschäftsstelle des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes (Postfach Zürich 22) zu äußerst niedrigen Preisen bezogen werden.

Nr. 452: «Der Schwarze Tod im Berner Oberland», von Ernst Eberhard. Reihe: Geschichte. Alter: Von 12 Jahren an.

Nr. 453: «Kennst du unsere SBB?», von E. Schenker. Reihe: Technik und Verkehr. Alter: Von 11 Jahren an. — An Hand einer Bilderserie mit knappen Texten wird die verschiedenartige Arbeit vieler Angestellter der SBB und das Zusammenwirken der technischen Einrichtungen erläutert.

Nr. 92: Nachdruck: «Mein Tag», von Fritz Aebli. Reihe: Zeichnen und Malen. Alter: Von 6 Jahren an. — Ein fröhliches Mal- und Leseheft.

Nr. 328: Nachdruck: «Es git kei schöners Tierli», von Hans Fischer. Reihe: Zeichnen und Malen. Alter: Von 6 Jahren an. – Alte Kinderverse mit Zeichnungen von Hans Fischer zum Ausmalen für Erst- und Zweitkläßler.



